

Hausordnung

der kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Velten

- (1) Der Nutzer hat den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Velten jederzeit Zutritt zu den Sporteinrichtungen zu gewähren.
- (2) Bei unvorhergesehenen Zwischenfällen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Folge zu leisten.
- (3) Die Anlagen, Räume und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Hallenwarte, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist Folge zu leisten. Neben den Hallenwarten insbesondere bei deren Abwesenheit tragen die Unterrichts-, Übungs- und Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Mit regelmäßigen Nutzern können solche Nutzungsverträge abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel vereinbart wird. Nach Beendigung des Nutzungsvertrages ist der Schlüssel unverzüglich an den Hallenwart abzugeben. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe, kann eine weitere Nutzung untersagt werden. Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt der Nutzer bei Verlust die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage.
Für die Nutzungszeit ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch nicht erfolgtes Schließen entstanden sind bzw. die dadurch begünstigt wurden, ist der Nutzer kostenersatzpflichtig.
- (5) Der Nutzer ist für die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der gesamten Nutzungsdauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Einrichtung als Letzter zu verlassen hat, beaufsichtigt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass ortveränderliche und bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hallenwart abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt.
- (6) Die Nutzung der Sporteinrichtungen und der Nebenräume ist nur für den im Nutzungsvertrag genehmigten Zweck gestattet.
- (7) Die Sportfläche ist nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen (die nicht auf der Straße getragen werden) zu betreten. Kulturveranstaltungen sind davon ausgenommen.
- (8) Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Neben- bzw. Vorräumen erlaubt.
- (9) Das Rauchen und Alkoholkonsum innerhalb der Sporteinrichtung ist untersagt. Gleiches Verbot gilt auch auf dem dazugehörigen Außengelände zu den Schulsportzeiten.
Speisen und alkoholfreie Getränke dürfen nur in den Nebenräumen verzehrt werden.
Bei Veranstaltungen kann eine Ausnahmegenehmigung auf Antrag durch die Stadt Velten erteilt werden.
- (10) Die Ausgestaltung von Räumen bedarf der Zustimmung der Stadt Velten.
Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände und Materialien sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu entfernen.
- (11) Die Reinigungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Die Reinigung wird grundsätzlich nur durch eine von der Stadt Velten beauftragte Reinigungsfirma vorgenommen. Grobe Verschmutzungen sind vom Nutzer bis zur Beendigung der Nutzungszeit selbst zu beseitigen.

- (12) Alle notwendigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften sind durch den Nutzer einzuhalten. Insbesondere sind die Brandschutzordnung und der Evakuierungsplan einzusehen und die Kenntnisnahme mit Unterschrift im Nutzungsvertrag zu bestätigen. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung ist der vorgegebene Bestuhlungs- und Fluchtwegeplan einzuhalten und von der Brandsicherheitswache abnehmen zu lassen.
- (13) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hallenwart bedient werden. In der Heizperiode sollen die Hallentemperaturen 20 Grad nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Zuschauer kann eine höhere Temperatur zugelassen werden.
- (14) Der Zutritt zu den Umkleide-, Dusch- und Waschräumen ist Besuchern nicht gestattet.
- (15) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass den Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (16) Bei Veranstaltungen ab 200 Besuchern ist durch den Nutzer eine Brandsicherheitswache gemäß Brandschutzgesetz zu gewährleisten. Dafür ist ausschließlich die Freiwillige Feuerwehr Velten zu beauftragen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (17) Die Benutzung der Sporteinrichtungen ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Velten wird mit der Bezahlung eines Entgeltes und/oder je nach Schwere des Verstoßes mit Abmahnung oder Hausverbot geahndet.
- (18) Die Stadt Velten stellt die in den Sporteinrichtungen vorhandenen Geräte und Funktionseinrichtungen für den Schulsport zur Verfügung. Die Bereitstellung von Großgeräten für den Vereinssport steht in ihrem Ermessen. Kleinsportgeräte wie Seile, Bälle usw. dürfen nur für den Schulsport verwendet werden. Bei Veranstaltungen darf vom Nutzer nur das vertraglich vereinbarte Inventar genutzt werden.
- (19) Der Nutzer muss die in den Sporteinrichtungen vorhandenen Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf Schadensfreiheit überprüfen. Soweit er diesbezüglich nicht vor der Benutzung Beanstandungen beim Hallenwart erhebt bzw. im Hallenbuch einträgt, wird unwiderruflich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht worden sind. Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.
- (20) Die Unterbringung eigener Geräte ist mit vorheriger Zustimmung der Stadt Velten in verschließbaren und beschrifteten Schränken, Behältern bzw. Räumen zulässig. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Für diese Geräte besteht bei Beschädigung oder Diebstahl keinerlei Schadensersatzanspruch gegenüber der Stadt. Für Garderobe und andere persönliche Sachen des Nutzers oder seiner Zuschauer übernimmt die Stadt Velten keine Haftung.
- (21) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen, außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind Rollen außer Betrieb zu setzen. Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, sind beim Transport zu tragen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia oder ähnliche Stoffe sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufzubewahren.

Die Bürgermeisterin